

**Entwurf, Stand 19. 07. 2011**

## **Vierundzwanzigste Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt sollen wie folgt geändert werden:

### **Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen**

Im Ziel B III 5.2.2 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell wird der Abschnitt „Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau“ um folgende Absätze ergänzt:

Heinrichsheim: westlich der Heinrichsheimstraße II (88) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.

Kreut-Süd (89) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen außerhalb von Waldflächen zulässig.

Die Karte Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 - Tektur 1 erhält die beiliegende Fassung.

# Begründung

Der Begründung B III Zu 5.2.2 Z **Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell** werden im Abschnitt „Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau folgende Absätze angefügt:

Im Gebiet „Westlich der Heinrichsheimstraße West II“ (88) soll die bestehende Straßensiedlung gegenüber der östlich der Straße bestehenden Bebauung nach Norden zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfes erweitert werden. Mit der Bebauung soll ein qualifizierter Ortsrand geschaffen werden.

Im Gebiet „Kreut-Süd“ (89) soll das ehemals mit Anlagen für Sport (Mehrfachturnhalle, Parkplatz) versiegelte, aus militärischer Liegenschaft übernommene Gebiet umgenutzt werden, da sich mittlerweile eine Weiterführung der ursächlichen Nutzung für Gemeinbedarf, weshalb der Bereich auch nicht in das Gebiet Kreut-Ost (68) mit aufgenommen wurde, als nicht realistisch durchführbar herausgestellt hat. Die zukünftige Bebauung soll die im Umfeld entstehende Wohnbebauung ergänzend abschließen und zur Deckung des örtlichen Bedarfes dienen. Die Bebauung liegt mit einem ausreichenden Abstand außerhalb des angrenzenden Bannwalds bzw. FFH- und Naturschutzgebietes. Zudem soll hier ein qualifizierter Ortsrand geschaffen werden.

In der Begründung B III Zu 5.2.2 Z **Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell** wird im Abschnitt „Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau“ folgender Absatz geändert:

Im Gebiet Westlich der Heinrichsheimstraße (76) soll eine bestehende Straßensiedlung für die ansässige Wohnbevölkerung erweitert werden. Eine Wohnbebauung mit entsprechender Ortsrandeinbindung soll die bestehende Straßensiedlung herumgelegt werden. Die geplante Ortsabrundung umfasst knapp 2,4 ha.

Er bekommt folgende Fassung:

Im Gebiet Westlich der Heinrichsheimstraße (76) soll eine bestehende Straßensiedlung für die ansässige Wohnbevölkerung erweitert werden. Eine Wohnbebauung mit entsprechender Ortsrandeinbindung soll um die bestehende Straßensiedlung herumgelegt werden. Die geplante Ortsabrundung umfasst knapp 1,5 ha.